

<p>² Es sorgt im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung für regelmässige Evaluation aller Schulen auf der Volksschulstufe und für die Schulentwicklung und Begleitung von Entwicklungsprojekten. Es kann für Einzelfälle oder für spezifische Anliegen Beratung anbieten oder vermitteln.</p> <p>³ Es führt eine Fachstelle Sonderpädagogik. Diese entscheidet über verstärkte sonderpädagogische Massnahmen.</p> <p>⁴ Es führt eine Abklärungsstelle zur Ermittlung des individuellen Bedarfs bei verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 80a Aufsicht über die Volksschule</p> <p>¹ Das Departement überprüft im Rahmen der Aufsicht über die Organe der Volksschule der Gemeinden die Einhaltung der kantonalen Vorgaben auf kommunaler Ebene.</p> <p>² Es begleitet die Entwicklung der Schulen und sorgt für die Bewahrung der Einheitlichkeit der Grundstrukturen im ganzen Kanton.</p> <p>³ Es kann zu diesem Zweck Richtlinien zur Sicherung der Qualität und Empfehlungen zur Entwicklung von Organisation und Strukturen erlassen sowie besondere Massnahmen anordnen.</p>
	<p>Art. 80b Qualitätssorge</p> <p>¹ Das Departement überprüft die Qualität der Volksschule in den Gemeinden und sichert damit eine angemessene Weiterentwicklung von Schule und Unterricht. Es kann bei der zuständigen Schulleitung und Schulkommission einen schriftlichen Bericht dazu einholen.</p>
	<p>Art. 80c Berichterstattung</p> <p>¹ Das Departement erstattet zuhanden Regierungsrat und Landrat periodisch Bericht über das Schulwesen in den Gemeinden und macht Hinweise auf Anpassungsbedarf, falls dies angezeigt ist.</p>

<p>Art. 81 Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Sie kann bestimmte Aufgaben anderen Kommissionen zuweisen. Artikel 93 des Gemeindegesetzes gilt sinngemäss. Entscheidbefugnisse können nur dann delegiert werden, wenn dies vom kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist und von der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen wird.</p> <p>³ Bei kantonalen Schulen sowie Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) tritt die in den entsprechenden Spezialvorschriften bestimmte Behörde an die Stelle der Schulkommission.</p>	<p>¹ Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.</p> <p>^{1a} Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Planung des längerfristigen Schulbetriebs mit dem Bedarf an Personal und Infrastruktur;b) Steuerung der Entwicklung der Schule auf Gemeindeebene;c) Aufsicht über die Amtsführung der Schulleitung;d) Festlegung von Vorgaben zur Umsetzung des Berufsauftrages der Lehrpersonen;e) Anstellung der Lehrpersonen;f) Anordnungen im Einzelfall gemäss Gesetz und Verordnung;g) Rechtsmittelinstanz auf Gemeindeebene;h) Sicherstellung von Mitwirkungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten.
<p>Art. 90 Didaktisches Zentrum</p>	<p>Art. 90 <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>¹ Die Gemeinden gewährleisten den Betrieb eines gemeinsamen didaktischen Zentrums.</p> <p>² Es steht insbesondere den Lehrpersonen zur Information in pädagogischen und didaktischen Belangen zur Verfügung.</p>	
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	[Publikations- und Inkrafttretensklausel]
	[Ort] [Behörde]